

Bewertung

des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKGr)

**zum Bericht der Bundesregierung
zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg und
der Bekämpfung des internationalen Terrorismus**

gemäß § 5 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle
nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz - PKGrG)

Zusammenfassung..... 3

Erster Teil

Aufnahme, Grundlagen und Verlauf der Untersuchung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium 5

- A. Vorgeschichte und Konkretisierung der Vorwürfe 5
- B. Behandlung der Vorgänge in anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages und im Rahmen des allgemeinen Frageswesens..... 8
- C. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums 10
 - 1. Notwendigkeit einer besonderen parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste 10
 - 2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums 12
 - 3. Aufgaben und Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums 14
 - 4. Die gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung..... 15
- D. Vorgehensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Rahmen der vorliegenden Untersuchung..... 16
 - 1. Umfang und Durchführung der Sitzungen..... 16
 - 2. Anhörungen..... 17
 - 3. Akteneinsicht..... 18
 - 4. Bericht der Bundesregierung und Bewertung durch das Parlamentarische Kontrollgremium 20

Zweiter Teil

Bewertungen durch das Parlamentarische Kontrollgremium 22

- A. Bewertung des Verlaufs der Untersuchung 22
- B. Bewertung der aktuellen Vorgänge im Einzelnen..... 25
 - 1. Die Kooperation des BND mit US-Dienststellen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg 2003..... 25
 - a) Keine Unterstützung operativer Kampfhandlungen durch den BND 26
 - b) Keine Beteiligung an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003 28
 - 2. Festnahmen und Gefangenentransporte ausländischer Stellen außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens 29
 - a) Keine Unterstützung der Festnahme des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El Masri durch deutsche Behörden..... 30
 - b) CIA-Flüge über deutschem Luftraum 32
 - 3. Befragungen im Ausland durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden 33
 - a) Befragung von Mohammed Haydar Zammar in Syrien 34
 - b) Befragungen von Murat Kurnaz und Mohamedou Ould Slahi in Guantanamo..... 35
 - c) Sonstige Befragungen..... 36
- C. Konsequenzen und Ausblick 37

Zusammenfassung

1. Das Parlamentarische Kontrollgremium hat in den vergangenen Wochen die in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe im Hinblick auf eine angebliche Beteiligung des Bundesnachrichtendienstes an operativen Kriegshandlungen im Irak-Krieg im Jahre 2003, die Festnahme des Deutsch-Libanesen Khaled El Masri durch US-Behörden und mögliche Kenntnisse der Dienste und der Bundesregierung hierzu sowie die Durchführung von Befragungen in Syrien und in Guantanamo inhaftierter Terrorverdächtiger durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden ausführlich und umfassend durch Anhörungen von über 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste und einer Vielzahl von Vertretern der ehemaligen und der heutigen Bundesregierung sowie durch umfangreiche Akteneinsicht untersucht.
2. Die Bundesregierung ist im Ergebnis sämtlichen Begehren der Mitglieder des Kontrollgremiums auf Auskunft, Akteneinsicht und Anhörung von Mitarbeitern unverzüglich und in vollem Umfang nachgekommen.
3. Im Zuge seiner Untersuchungen hat das Gremium die Bundesregierung in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 aufgefordert, einen umfassenden schriftlichen Bericht zu allen aufgeworfenen Fragen zu erstellen. Dieser Aufforderung ist die Bundesregierung am 20. Februar 2006 gegenüber dem Kontrollgremium durch Vorlage eines Berichts nachgekommen, der auch geheimhaltungsbedürftige operative Einzelheiten enthält. Eine unter Sicherheitsaspekten bereinigte Fassung des Berichts wird von der Bundesregierung zeitnah gefertigt und allen Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
4. Nach den Feststellungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind die den öffentlich erhobenen Vorwürfen zu Grunde liegenden Sachverhalte aufgeklärt. Dies konnte in erheblich kürzerer Zeit erreicht werden, als dies im Rahmen eines Untersuchungsausschusses möglich gewesen wäre.
5. Auf dieser Grundlage sowie durch die umfangreiche Akteneinsicht und Anhörungen der beteiligten Personen haben sich für das Parlamentarische Kontrollgremium die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung bestätigt.

6. Das Kontrollgremium ist zu der Überzeugung gelangt, dass der in der Presse erhobene Vorwurf einer Beteiligung von BND-Mitarbeitern an operativen Kriegshandlungen im Irak - vor allem an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003 - jeglicher Grundlage entbehren. Die anders lautende Medienberichterstattung ist widerlegt.
7. Nach Einschätzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat diese öffentliche Berichterstattung in einem höchst sensiblen Bereich mit der sich daran anschließenden breiten öffentlichen Diskussion nicht dazu beigetragen, die aktuelle Sicherheitslage für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere für die deutschen Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen zu verbessern. Das Parlamentarische Kontrollgremium hat vielmehr zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Arbeit der Nachrichtendienste beeinträchtigt wurde.
8. Nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben weder die Bundesregierung noch der Bundesnachrichtendienst, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz Unterstützungshandlungen zur Festnahme und mutmaßlichen Freiheitsberaubung zum Nachteil des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El Masri durch US-Stellen geleistet.
9. Die untersuchten Fälle der Befragungen von im Ausland inhaftierten Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter der Nachrichtendienste waren nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Aufklärung von Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Auftrags der Dienste und der ihnen hierzu verliehenen Befugnisse zulässig und geboten.
10. Allerdings sind im Zuge der Untersuchungen auch einige Aspekte zu Tage getreten, die das Gremium durchaus kritisch bewertet. Insbesondere geht das Gremium davon aus, dass es durch die Bundesregierung in mehreren Fällen frühzeitig und umfassend hätte unterrichtet werden müssen.
11. Im Ergebnis hat das Parlamentarische Kontrollgremium festgestellt, dass die aufgezeigten Kritikpunkte durch die Bundesregierung angenommen und die notwendigen Konsequenzen bereits gezogen worden sind.
12. Das Parlamentarische Kontrollgremium wird in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit die praktische Implementierung der gezogenen Konsequenzen überwachen.

Erster Teil:

Aufnahme, Grundlagen und Verlauf der Untersuchung durch das Parlamentarische Kontrollgremium

A. Vorgeschichte und Konkretisierung der Vorwürfe

Am 12. Januar 2006 wurde auf der Titelseite der „Süddeutschen Zeitung“ unter der Überschrift „BND half Amerikanern im Irak-Krieg“ sowie in einem Fernsehbericht des ARD-Magazins „Panorama“ behauptet, mindestens zwei Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes (BND) hätten im Rahmen des Irak-Krieges im Jahre 2003 - mit Kenntnis der damaligen Bundesregierung - US-Streitkräfte durch Benennung von Objekten oder durch Verifizierung von Zielen für Bombardierungen in der Kriegsführung unterstützt. Der BND habe dabei den amerikanischen Streitkräften ausdrücklich „bei der Zielführung und Zielbestätigung“ geholfen.

Insbesondere hätten die beiden BND-Mitarbeiter konkrete Unterstützung für einen Luftangriff der amerikanischen Streitkräfte in Bagdad am 7. April 2003 auf ein Restaurant im Stadtteil Mansour geliefert. Nachdem der US-Geheimdienst „Defense Intelligence Agency“ (DIA) am 7. April 2003 erfahren haben soll, dass Saddam Hussein möglicherweise dort in einer Mercedes-Kolonne vorgefahren sei, seien die BND-Mitarbeiter in Bagdad über die BND-Zentrale in Pullach gebeten worden, „die Örtlichkeit zu inspizieren“. Ein BND-Mitarbeiter sei dann in einer gepanzerten Limousine zu dem bezeichneten Platz gefahren und habe die Existenz der Mercedes-Kolonne bestätigt. Daraufhin seien die Gebäudekomplexe aus der Luft bombardiert worden. Mindestens zwölf Menschen seien dabei gestorben.

Das für die Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes zuständige Parlamentarische Kontrollgremium ist bereits am 13. Januar 2006 - also unmittelbar am Tag nach der öffentlichen Berichterstattung - zu einer mehr als sechsstündigen Sondersitzung zusammengetreten, um mit der Aufklärung dieses ungeheuerlichen Vorwurfs zu beginnen.

Zuvor hatte das Kontrollgremium sich bereits im Dezember 2005 erneut mit dem Fall der Festnahme des Deutsch-Libanesen Khaled El Masri durch US-Behörden und mögliche Kenntnisse der Dienste und der Bundesregierung hierzu beschäftigt.

Bereits im Januar 2005 war über diesen Sachverhalt, ausgelöst von einem Bericht in der amerikanischen Zeitung „The New York Times“ vom 9. Januar 2005, auch in Deutschland öffentlich berichtet worden (vgl. etwa: „Frankfurter Allgemeine“ vom 13. und 21. Januar 2005, „Der Spiegel“ vom 17. Januar 2005, „die Tageszeitung“ vom 20. Januar 2005, Bericht des ZDF-Magazins „Frontal 21“ vom 1. Februar 2005).

Nach den Darstellungen El Masris habe er sich am 31. Dezember 2003 auf einer Urlaubsreise nach Skopje in Mazedonien befunden, „um den Streitereien mit seiner Frau und dem Familienstress zu entfliehen“ (vgl. „Berliner Morgenpost“ vom 16. Januar 2005). Am Grenzübergang von Serbien nach Mazedonien sei er - vermutlich durch Angehörige des amerikanischen Geheimdienstes CIA - aus einem Reisebus heraus verhaftet und mehrere Tage lang in einem Hotel in Skopje festgehalten worden.

Von dort sei er nach Afghanistan gebracht und fast fünf Monate lang in einem geheimen US-Gefängnis inhaftiert, wiederholt verhört und misshandelt worden. Im Mai 2004 sei er dann dort erstmals von einer Person vernommen worden, die sich „Sam“ genannt habe und von der er vermute, dass sie deutscher Herkunft gewesen sei, weil sie mit einem norddeutschen Akzent gesprochen habe. Auf Grund dieser Einlassung El Masris mehrten sich in der Öffentlichkeit die Spekulationen, es habe sich bei „Sam“ um einen Mitarbeiter einer deutschen Sicherheitsbehörde gehandelt. „Sam“ soll El Masri schließlich am 28. Mai 2004 auf seinem Rückflug nach Europa begleitet haben, wo El Masri in den Bergen Albanien ausgesetzt worden sei. Nach Deutschland sei er am 29. Mai 2004 zurückgekehrt.

Im Zuge der weiteren Berichterstattung in den Medien wurde darüber hinaus in der Öffentlichkeit die Frage aufgeworfen, ob deutsche Sicherheitsbehörden eventuell im Vorfeld an der Festnahme El Masris durch Übermittlung von Informationen zu dessen Person und Aktivitäten im Multikulturhaus in Neu-Ulm sowie zu seinen Kontakten zu Reda Seyam, gegen den die Bundesanwaltschaft wegen der Terroranschläge auf Bali im Jahr 2002 ermittelt, an amerikanische Stellen mitgewirkt haben könnten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 15. Wahlperiode war über die Festnahme und mögliche Freiheitsberaubung El Masris in seiner Sitzung vom 16. Februar 2005

durch die Bundesregierung unterrichtet worden (vgl. *Presseerklärung des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 13. Dezember 2005*).

Nachdem am 4. Dezember 2005 von der US-Zeitung „Washington Post“ erstmals berichtet worden war, dass der damalige Bundesminister des Innern, Otto Schily, bereits im Mai 2004 durch den damaligen Botschafter der USA in Berlin, Daniel Coats, über den Sachverhalt informiert und gebeten worden sein soll, „die Informationen unter Verschluss zu halten“ (vgl. auch: *„Frankfurter Rundschau“ und „Der Tagesspiegel“ vom 5. Dezember 2005, „Süddeutsche Zeitung“ vom 6. Dezember 2005*), flammte die öffentliche Debatte erneut auf.

Im Zusammenhang damit wurde auch erneut thematisiert, ob und gegebenenfalls welche Kenntnisse die Bundesregierung bzw. die bundesdeutschen Nachrichtendienste zu den behaupteten illegalen Gefangenentransporten durch den US-Geheimdienst CIA über deutsches Staatsgebiet (Stichwort: „CIA-Flüge“) gehabt hatten (vgl. hierzu nur: *„Handelsblatt“ vom 6. Dezember 2005*).

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 15. Wahlperiode, das sich zu diesem Zeitpunkt noch im Amt befand, trat daraufhin am 12. Dezember 2005 zu einer Sondersitzung zusammen, um den Fall der Festnahme El Masris zu behandeln, bevor die Untersuchungen durch das am 14. Dezember 2005 konstituierte Parlamentarische Kontrollgremium der 16. Wahlperiode fortgesetzt wurden.

Im Zuge einer zusätzlichen Verbreiterung der öffentlichen Diskussionen im Verlauf des Januars 2006 um weitere - allerdings ebenfalls nicht neue, sondern bereits im Jahr 2003 öffentlich (vgl. nur: *„Der Spiegel“ vom 14. April 2003 sowie vom 17. und 24. November 2003*) erhobene - Vorwürfe gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes, insbesondere zu Befragungen von in Syrien und in Guantanamo inhaftierten Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden, nahmen öffentliche Forderungen nach der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der beschriebenen Vorwürfe immer weiter zu.

Ein Antrag der FDP-Fraktion von Ende Januar 2006 auf Einsetzung eines solchen Untersuchungsausschusses fand jedoch nicht die erforderliche parlamentarische Unterstützung. Eine Vielzahl von Abgeordneten regte an, zunächst die Ergebnisse der Untersuchungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu diesen Sachverhalten abzuwarten.

B. Behandlung der Vorgänge in anderen Ausschüssen des Deutschen Bundestages sowie im Rahmen des allgemeinen Frageswesens

Parallel zu den Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums wurden die hier untersuchten Vorgänge sowohl im Plenum als auch in mehreren Fachausschüssen des Deutschen Bundestages behandelt. So berichtete die Bundesregierung beispielsweise in Sitzungen des Auswärtigen Ausschusses (14. Dezember 2005, 18. und 25. Januar 2006), des Innenausschusses (14. und 15. Dezember 2005, 18. Januar und 8. Februar 2006), des Rechtsausschusses (14. Dezember 2005) und des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages (14. Dezember 2005 und 18. Januar 2006).

Die umfangreiche Behandlung der Thematik in den Fachausschüssen nahm der Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, zum Anlass, mit Schreiben vom 18. Januar 2006 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages darauf hinzuweisen, dass sich das Wissen über den operativen Kernbereich der Tätigkeit der Nachrichtendienste nach Auffassung der Bundesregierung und „im Einklang mit der bisherigen Haltung des Präsidiums des Deutschen Bundestages“ vor allem auf die gewählten Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums beschränken sollte, weil nur so die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste gesichert werden könne. Dieser Frage hat sich zwischenzeitlich der Geschäftsordnungsausschuss des Deutschen Bundestages angenommen.

Auch im Rahmen des allgemeinen Frageswesens im Deutschen Bundestag sind der Bundesregierung eine Vielzahl von Fragen zu den angesprochenen Themen gestellt worden, die in großen Teilen auch - soweit dies der Bundesregierung aus Sicherheitserwägungen heraus öffentlich möglich war - beantwortet wurden.

Als Vorlagen an den Deutschen Bundestag sind neun Kleine Anfragen gemäß § 104 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) als Bundestagsdrucksachen 16/83, 16/115, 16/124, 16/141, 16/147, 16/294, 16/320, 16/348 und 16/490 eingebracht worden, zu denen die Antworten der Bundesregierung als Bundestagsdrucksachen 16/167 (zur Drs. 16/83), 16/287 (zur Drs. 16/115), 16/311 (zur Drs. 16/124), 16/324 (zur Drs. 16/147), 16/325 (zur

16/141), 16/ 346 (zur Drs. 16/294), 16/355 (zur Drs. 16/320), 16/426 (zur Drs. 16/348) und 16/714 (zur Drs. 16/490) veröffentlicht sind.

Des Weiteren haben sich einzelne Mitglieder des Deutschen Bundestages mit kurzen Fragen nach § 105 GO-BT an die Bundesregierung gewandt, die mit den eingegangenen Antworten der Bundesregierung in den Bundestagsdrucksachen 16/158 (Fragen 18-20 [Seiten 10 und 11]), 16/321 (Frage 1 [Seite 1]; Fragen 13 und 14 [Seite 10]), 16/349 (Frage 7 [Seiten 3 und 4]; Frage 47 [Seite 24]) und 16/523 (Fragen 16, 17 und 20 [Seiten 8, 9 und 10]) beantwortet wurden.

Zu den mittwochs in den Sitzungswochen regelmäßig stattfindenden Fragestunden im Plenum des Deutschen Bundestages nach § 106 Abs. 2 GO-BT gingen

- für die 7. Sitzung am 14. Dezember 2005 39 Fragen (Bundestagsdrucksache 16/157 [Fragen 5-9, 17-22, 27-52, 55 und 56]),
- für die 10. Sitzung am 18. Januar 2006 15 Fragen (Bundestagsdrucksache 16/357 [Fragen 2-13 und 22-24]),
- für die 13. Sitzung am 25. Januar 2006 eine Frage (Bundestagsdrucksache 16/414 [Frage 17]) und
- für die 15. Sitzung am 8. Februar 2006 zwei Fragen (Bundestagsdrucksache 16/522 [Fragen 27 und 28])

zu den hier untersuchten Vorgängen ein.

Diese wurden in den entsprechenden Sitzungen des Deutschen Bundestages jeweils von der Bundesregierung beantwortet (Plenarprotokoll 16/7 [Seiten 372B bis 374C und 404A bis 410D], Plenarprotokoll 16/10 [Seiten 664A bis 669C und 675C bis 676B sowie 701C und 702B], Plenarprotokoll 16/13 [Seite 888B], Plenarprotokoll 16/15 [Seiten 1052A bis 1053A]).

Darüber hinaus haben in den Plenarsitzungen des Deutschen Bundestages

- am 14. Dezember 2005 (Plenarprotokoll 16/7, Seite 374 ff.) und
- am 20. Januar 2006 (Plenarprotokoll 16/12, Seiten 849 A bis 871 C)

allgemeine Aussprachen zu den hier untersuchten Vorgängen stattgefunden.

C. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Angesichts des im Rahmen des allgemeinen Fragewesens und bei der Berichterstattung der Bundesregierung in den verschiedenen Fachausschüssen immer wieder zu Tage getretenen Problems, dass die Darstellungen aus Geheimhaltungs- und Sicherheitsaspekten heraus oft nicht in die für eine Gesamtbeurteilung notwendigen Einzelheiten gehen konnten, ergab sich zwangsläufig die Notwendigkeit, dass die Sachverhaltsaufklärung umfassend im Rahmen des für diese Untersuchungen vom Gesetzgeber vorgesehenen Parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgen musste.

Bevor auf die konkrete Vorgehensweise des Kontrollgremiums im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eingegangen wird (D.), sollen - vor allem in Anbetracht des besonderen öffentlichen Interesses an der vorliegenden Untersuchung - im Folgenden kurz die rechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums erläutert werden:

1. Notwendigkeit einer besonderen parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeit der Nachrichtendienste

Das Grundgesetz (GG) lässt die Errichtung von Nachrichtendiensten in Deutschland ausdrücklich zu (vgl. Artikel 73 Nummern 1 und 10 GG sowie Artikel 87 GG). Nachrichtendienste sind ein unverzichtbares Instrument eines jeden Staates. Sie erstellen für die Exekutive unabhängige Analysen, die für die Sicherheit des Staates und der Gesellschaft und zum Schutz seiner vitalen Interessen unverzichtbar sind.

Die Tätigkeit der Nachrichtendienste findet jedoch - bedingt durch ihre Aufgabenstellung der Vorfeldaufklärung - zu einem großen Teil im Geheimen statt. Selbst eine nachträgliche Offenlegung einzelner Operationen könnte die Arbeit der Nachrichtendienste bei der Erfüllung ihres Auftrags auf Dauer beeinträchtigen, weil daraus Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Dienste, auf die Identität der Mitarbeiter und Verbindungsleute (Quellen) oder das Beobachtungsfeld gezogen werden könnten. Auch die unverzichtbare Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerdiensten verlangt häufig besondere Vertraulichkeit.

Doch Nachrichtendienste erfüllen öffentliche Aufgaben und üben öffentliche Gewalt aus. Geheime staatliche Tätigkeit steht im Konflikt mit dem ebenfalls im Grundgesetz angelegten Prinzip einer offenen Gesellschaft. Weil hier die *öffentliche* Kontrolle als Machtbegrenzung zum Teil fehlt, bedarf es einer besonderen Kontrolle über die innere Aufsicht durch die Ministerien bzw. das Bundeskanzleramt hinaus. Insofern unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste der besonderen parlamentarischen Kontrolle durch den Deutschen Bundestag.

Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Parlaments (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 GG) steht einer wirksamen Kontrolle geheim zu haltender Vorgänge durch das Plenum jedoch häufig entgegen. Hinsichtlich der allgemeinen Kontrolle durch die Fachausschüsse besteht das Problem, dass zum einen nicht nur ein Ausschuss dafür zentral zuständig wäre, sondern mehrere - entsprechend der Zuordnung der Dienste zu verschiedenen Ressorts (Innenausschuss für das Bundesamt für Verfassungsschutz [BfV], Verteidigungsausschuss für den Militärischen Abschirmdienst [MAD] und der Haushaltsausschuss für die Wirtschaftspläne aller Dienste).

Zum anderen wäre eine solche Kontrolle unvollständig, weil kein Ausschuss direkt für den Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes und damit für den Bundesnachrichtendienst (BND) zuständig ist. Darüber hinaus begegnet eine reguläre Kontrolle durch die Fachausschüsse nicht nur praktischen, sondern auch denselben Bedenken hinsichtlich des Geheimschutzes, die auch für das Plenum gelten.

Dies beschreibt die Schwäche der allgemeinen parlamentarischen Kontrolle der Nachrichtendienste und begründete für den Gesetzgeber das Erfordernis, besondere Kontrollmöglichkeiten durch das Parlament zu schaffen.

In Deutschland hat sich deshalb im Laufe der Jahre ein Kontrollsystem entwickelt, das versucht, die unterschiedlichen Interessen - notwendiger Geheimschutz auf der einen und wirksame Kontrolle auf der anderen Seite - zum Ausgleich zu bringen. Dieses besondere System der parlamentarischen Kontrolle ist historisch gewachsen und immer weiter verfeinert worden.

Im Jahre 1978 wurde das Parlamentarische Kontrollgremium - damals noch als Parlamentarische Kontroll*kommission* - erstmals gesetzlich verankert, dann im Jahre 1999 mit dem heutigen Kontrollgremiumgesetz (Gesetz über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1987 [BGBl. I S. 453], zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2001 [BGBl. I S. 1254, 1260]) grundlegend novelliert und mit weit reichenden Befugnissen versehen.

2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das Kontrollgremiumgesetz (PKGrG) bestimmt, dass der Deutsche Bundestag zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise in einem Einsetzungsbeschluss festlegt und die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte wählt.

Dem Kontrollgremium der 16. Wahlperiode gehören - wie bereits in der vergangenen Wahlperiode - neun Mitglieder an: je drei Abgeordnete der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion und je ein Abgeordneter der Oppositionsfraktionen von FDP, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Mit dieser relativ geringen Zahl von Mitgliedern soll ebenfalls dem Geheimschutz Rechnung getragen und das Vertrauen in die Geheimhaltung der von den Diensten übermittelten Informationen gestärkt werden. Gleichzeitig werden aber sämtliche im Bundestag vertretenen Fraktionen bei der Besetzung des Gremiums berücksichtigt.

Für die Wahl jedes einzelnen Mitglieds ist die Mehrheit der Mitglieder im Bundestag erforderlich (§ 4 Abs. 3 PKGrG), wodurch auch sichergestellt wird, dass sämtliche Mitglieder in diesem Gremium das besondere Vertrauen der Mehrheit des gesamten Parlaments genießen.

Die **Mitglieder** des Parlamentarischen Kontrollgremiums der 16. Wahlperiode sind in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 2005 gewählt worden. Folgende Abgeordnete gehören - in alphabetischer Reihenfolge - dem neuen Gremium an:

- Abg. Fritz Rudolf **Körper** (SPD)
- Abg. Wolfgang **Neskovic** (DIE LINKE)
- Abg. Dr. Norbert **Röttgen** (CDU/CSU)
- Abg. Bernd **Schmidbauer** (CDU/CSU)
- Abg. Olaf **Scholz** (SPD)
- Abg. Dr. Max **Stadler** (FDP)
- Abg. Hans-Christian **Ströbele** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Abg. Joachim **Stünker** (SPD)
- Abg. Dr. Hans-Peter **Uhl** (CDU/CSU)

Das Gremium ist noch am Tage der Wahl durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages konstituiert worden und am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten.

Zum **Vorsitzenden** des Parlamentarischen Gremiums der 16. Wahlperiode wurde der Abgeordnete Dr. Norbert **Röttgen** (CDU/CSU), zu seinem Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Max **Stadler** (FDP) bestimmt.

3. Aufgaben und Befugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Hervorzuheben ist, dass nicht die Nachrichtendienste selbst, sondern grundsätzlich nur die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Dienste der Kontrolle durch das Gremium unterliegt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PKGrG). Der Bundesregierung obliegt nach dem Gesetz aber die **Pflicht zur umfassenden Unterrichtung des Gremiums** über die „allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes“ und über „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sowie auf Verlangen des Gremiums auch über „sonstige Vorgänge“ (§ 2 PKGrG).

Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Durch den Begriff „umfassend“ wird darauf hingewiesen, dass das Gremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll. Um „**Vorgänge von besonderer Bedeutung**“ handelt es sich bei Sachverhalten, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe und Vorfälle, die einen Nachrichtendienst zu bestimmten außerordentlichen Maßnahmen veranlassen, aber auch in den Medien kritisch hinterfragte Operationen der Dienste.

Die Verpflichtung der Bundesregierung auf Unterrichtung erstreckt sich nach § 2b Abs. 1 PKGrG nur auf Informationen und Gegenstände, die auch der **Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes** unterliegen. Eine solche ist - ausweislich der damaligen Gesetzesbegründung - in der Regel dann nicht gegeben, wenn es sich um Informationen handelt, „die den Nachrichtendiensten von ausländischen Behörden übermittelt worden sind“ (vgl. Bundestagsdrucksache 14/539, S. 7).

Eine Unterrichtung kann zudem verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung, einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 2b Abs. 2 PKGrG).

Dem Gremium sind durch das Gesetz **besondere Kontrollbefugnisse** zugesprochen worden: Die Bundesregierung hat auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien der Dienste zu geben, die Anhörung von Mitarbeitern der Dienste zu gestatten und den Besuch bei den Diensten zu ermöglichen (§ 2a PKGrG). Darüber hinaus kann das Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einzelfall auch einen Sachverständigen beauftragen, bestimmte Untersuchungen durchzuführen (§ 2c PKGrG). Weiterhin werden auch die Entwürfe der jährlichen Wirtschaftspläne der Dienste dem Gremium zur Mitberatung überwiesen (§ 2e Abs. 2 PKGrG).

Schließlich ist es den Angehörigen der Nachrichtendienste gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten - allerdings nicht in eigenem Interesse oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden - mit Eingaben an das PKGr zu wenden (§ 2d Satz 1 PKGrG). Neben den Eingaben von Angehörigen der Dienste können auch Eingaben von Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste des Bundes dem Gremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 2d Satz 2 PKGrG).

4. Die gesetzliche Pflicht zur Geheimhaltung

Das Kontrollgremiumsgesetz verfügt in seinem § 5 Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich, dass die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums **geheim** sind. An den Sitzungen des Gremiums dürfen aus Gründen des Geheimschutzes nur die Mitglieder, die Vertreter der Bundesregierung und das Sekretariat des Gremiums teilnehmen.

Seit der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1992 gibt es allerdings eine besondere gesetzliche **Ausnahme** vom Gebot der strikten Geheimhaltung. Diese bezieht sich auf die **Bewertung aktueller Vorgänge** und setzt voraus, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihre vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung einer Bewertung erteilt (§ 5 Abs. 1 Satz 5 PKGrG).

Zweck dieser Ausnahme ist es, einerseits dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit zu entsprechen, andererseits aber auch die Bedeutung des Kon-

trollgremiums zu stärken, dessen Bewertung eines aktuellen Vorgangs stets als „Urteil“ über das Verhalten der Dienste bzw. der Bundesregierung aufgefasst wird.

D. Vorgehensweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Rahmen der vorliegenden Untersuchung

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 16. Wahlperiode hat sich - seinem gesetzlichen Auftrag folgend - intensiv mit den in der Öffentlichkeit und im Parlament erhobenen Vorwürfen gegen die bundesdeutschen Nachrichtendienste (vgl. oben Teil A.) beschäftigt. Es hat in diesem Zusammenhang eine große Anzahl von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen durchgeführt (1.), in denen - neben Beratungen über die Berichterstattung der Bundesregierung - eine Vielzahl von Personen durch das Gremium persönlich angehört worden sind (2.). Darüber hinaus ist - außerhalb der Sitzungen - in breitem Umfang Akteneinsicht durch die Mitglieder und Mitarbeiter des Gremiums in Dokumente der Nachrichtendienste und der Bundesregierung genommen worden (3.).

Nach Durchführung dieser umfangreichen Untersuchungen stellte sich das besondere Problem der Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen im Spannungsverhältnis zwischen gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtung und dem Recht des Gremiums zur Bewertung aktueller Vorgänge (4.).

1. Umfang und Durchführung der Sitzungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 16. Wahlperiode ist - wie oben bereits dargestellt - unmittelbar im Anschluss an seine Konstituierung am 14. Dezember 2005 zu seiner 1. Sitzung zusammengetreten, in der bereits ausführlich der Fall der Festnahme des Deutsch-Libanesen Khaled El Masri behandelt worden ist.

Unmittelbar am Tage nach der Presseberichterstattung über die angebliche Beteiligung von BND-Mitarbeitern an operativen Kampfhandlungen im Irak-Krieg im Jahre 2003 ist das Gremium am 13. Januar 2006 zu einer mehr als sechsstündigen Sondersitzung zusammengetreten, um mit der Untersuchung dieses weiteren Vorwurfs zu beginnen. Die Untersuchungen des Gremiums wurden in weiteren

Sitzungen am 18. und 25. Januar 2006 sowie am 3., 8., 10., 15., 16. und 22. Februar 2006 fortgesetzt, wobei der Untersuchungsrahmen im Verlauf des Januars 2006 noch um die Vorwürfe hinsichtlich der Befragungen von im Ausland inhaftierten Gefangenen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden erweitert wurde.

Insgesamt hat das Parlamentarische Kontrollgremium allein zu den vorliegenden Untersuchungsgegenständen **zehn Sitzungen** durchgeführt und dabei **über 45 Stunden** getagt.

Im Rahmen der Sitzungen hat jedes Mitglied des Gremiums ausgiebig die Möglichkeit genutzt, sämtliche Fragen zur Aufklärung der Sachverhalte zu stellen. Die Abgeordneten Scholz (SPD) und Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) haben in diesem Zusammenhang auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre Fragen und Auskunftsbegehren nicht nur mündlich in den Sitzungen, sondern auch schriftlich - im Fall des Abgeordneten Ströbele sogar nach vorheriger Absprache eines umfangreichen Fragenkatalogs mit seiner Fraktionsführung - an die Bundesregierung zu stellen.

Im Gegensatz zu den strikten Fragezeit-Reglementierungen in Untersuchungsausschüssen, die sich - wie beim Rederecht im Plenum - nach der Größe der jeweiligen Fraktion richten, bestand hier für jedes Mitglied - unabhängig von seinem theoretischen Fragezeitanspruch - die Möglichkeit, ohne jede Einschränkung Fragen zu stellen.

2. Anhörungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat weiterhin intensiv von seinem Recht, Angehörige der bundesdeutschen Nachrichtendienste persönlich anzuhören (§ 2a PKGrG), Gebrauch gemacht.

Neben den Präsidenten der Dienste, Ernst Uhrlau (BND), Heinz Fromm (BfV) und Richard Alff (MAD), wurden dabei auch die beiden BND-Mitarbeiter, die im Frühjahr 2003 in Bagdad eingesetzt waren, die Mitarbeiter des so genannten „Arbeitsstabs Irak“ in der BND-Zentrale und eine Vielzahl weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von BND und BfV durch die Mitglieder des Gremiums ausführlich zu sämtlichen Untersuchungsgegenständen angehört.

Insgesamt wurden mehr als 20 Angehörige der bundesdeutschen Nachrichtendienste befragt.

Darüber hinaus hat das Kontrollgremium auch mehrere Mitglieder der ehemaligen und heutigen Bundesregierung, nämlich die ehemaligen Bundesminister des Auswärtigen und des Innern, Joschka Fischer und Otto Schily, sowie die heutigen Bundesminister des Auswärtigen und des Innern, Dr. Frank-Walter Steinmeier und Dr. Wolfgang Schäuble, als auch den Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Dr. Thomas de Maizière, zu ihren Kenntnissen befragt.

Schließlich standen auch die Staatssekretäre Dr. August Hanning (BMI) und Dr. Peter Wichert (BMVg) sowie der für die Koordinierung der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt zuständige Abteilungsleiter und frühere Vizepräsident des BfV, Ministerialdirektor Klaus-Dieter Fritsche, dem Gremium in jeder Sitzung für Auskünfte zur Verfügung.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass StS Dr. Hanning in der letzten Wahlperiode das Amt des Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes inne hatte und BND-Präsident Uhlau zuvor Abteilungsleiter für die Koordination der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt gewesen war.

3. Akteneinsicht

Auch von seinem gesetzlichen Recht auf Akteneinsicht (§ 2a PKGrG) hat das Gremium im Rahmen seiner Untersuchungen in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht: So wurden neben den Dokumenten, die den gesamten Kommunikationsverkehr zwischen den Mitarbeitern des BND in Bagdad und der BND-Zentrale betrafen, sämtliche Meldungen und Berichte beigezogen, die in diesem Zusammenhang vom BND an US-Stellen übermittelt worden waren. Weiterhin wurden vergleichende Luftbildaufnahmen vorgelegt.

Die Bundesregierung hat erklärt, sie habe den Mitgliedern des Gremiums alle erforderlichen und der Einsichtnahme rechtlich zugänglichen Unterlagen, die die Aufgabenbestimmung für den Einsatz der BND-Mitarbeiter im Irak und die mit den US-Dienststellen getroffenen Vereinbarungen über den Umfang der Zusammenarbeit betreffen, zur Verfügung gestellt.

Lediglich bei einigen wenigen Einzeldokumenten sah sich die Bundesregierung zunächst gezwungen, von deren Vorlage abzusehen. Dies wurde schriftlich und in den Sitzungen auch ausführlich mündlich damit begründet, die Bundesregierung sei nach intensiver Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, es fehle dem Bundesnachrichtendienst an der erforderlichen **Verfügungsberechtigung** über den Inhalt dieser Dokumente, mit der Folge, dass § 2b Abs. 1 PKGrG einer Einsichtnahme durch das Kontrollgremium entgegenstehe.

Dies beruhe darauf, dass die Dokumente Informationen von Partnerdiensten enthielten, die von diesen nicht zur Weitergabe freigegeben worden seien. Die Bundesregierung habe eine solche Freigabe bei den ausländischen Stellen zwar unverzüglich beantragt, doch habe man noch keine Antwort auf die Bitte erhalten. In einigen wenigen Fällen berief sich die Bundesregierung auf zwingende Gründe des Nachrichtenzugangs gemäß § 2b Abs. 2 PKGrG für die Verweigerung der Einsichtnahme.

Nachdem von einzelnen Mitgliedern des Kontrollgremiums die Berechtigung der Bundesregierung, die Einsichtnahme in die Dokumente in diesen Fällen zu verweigern, angezweifelt worden war, bot die Bundesregierung - ohne dass dafür eine rechtliche Verpflichtung bestanden hätte - an, das so genannte **Vorsitzenden-Verfahren** durchzuführen.

Dieses besondere Verfahren wird seit geraumer Zeit im Rahmen von Untersuchungsausschüssen angewendet, wenn zwischen Parlament und Bundesregierung unterschiedliche Auffassungen über bestimmte Vorlageverpflichtungen festzustellen sind. In diesen Fällen werden die entsprechenden Dokumente dann nicht dem gesamten Ausschuss, sondern zunächst nur dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zur Prüfung der Rechtsfrage zugänglich gemacht, ob die Bundesregierung die Aktenherausgabe an den gesamten Ausschuss zu Recht verweigern kann. Dieses Verfahren ist auch vom Bundesverfassungsgericht als zulässig angesehen worden (vgl. BVerfGE Bd. 67, S. 100, 139; Bd. 74, S. 7, 8).

Mit Beschluss in seiner Sitzung am 15. Februar 2006 hat das Parlamentarische Kontrollgremium das Angebot der Bundesregierung angenommen und den Stellvertretenden Vorsitzenden, Abg. Dr. Max Stadler (FDP), mit der Prüfung der

tatsächlichen Grundlagen für die Beantwortung dieser Rechtsfrage durch das gesamte Gremium beauftragt.

Auf Empfehlung des Stellvertretenden Vorsitzenden hat die Bundesregierung den Großteil der bislang zurückgehaltenen Dokumente nunmehr doch - wenn auch in teilweise geschwärzter Form - allen Mitgliedern zur Einsichtnahme bereitgestellt. Nur die wenigen Dokumente, die auch nach Auffassung des Stellvertretenden Vorsitzenden nicht vorgelegt werden mussten, blieben von der Einsichtnahme durch das gesamte Gremium letztlich ausgeschlossen.

Auf besonderen Wunsch einzelner Mitglieder des Gremiums wurden von der Bundesregierung auch mehrfach fachlich versierte Mitarbeiter in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages entsandt, um den Gremiumsmitgliedern das Aktenmaterial persönlich zu erläutern und konkrete Fragen hierzu zu beantworten.

Schließlich wurden dem Gremium von der Bundesregierung auch die von den Mitgliedern des Gremiums angeforderten, beim BND und beim BfV sowie in den zuständigen Bundesministerien vorhandenen Vorgänge zu den Befragungen von Terrorverdächtigen in ausländischen Gefängnissen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden und zum Fall El Masri zur Verfügung gestellt.

4. Bericht der Bundesregierung und Bewertung durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Wie bereits erläutert, sind die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums grundsätzlich - gesetzlich zwingend vorgegeben - geheim, mit der Ausnahme, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ihre vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung einer Bewertung aktueller Vorgänge geben kann.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz dem Gremium nur die Möglichkeit einräumt, *Bewertungen* abzugeben, nicht aber selbst öffentlich über die tatsächlichen Grundlagen dieser Bewertungen zu berichten.

In Anbetracht der vorliegenden besonderen Situation, in der in den letzten Wochen eine öffentliche Debatte über die erhobenen Vorwürfe gegenüber bundesdeutschen

Nachrichtendiensten bei in weiten Teilen unklarer Tatsachengrundlage entstanden ist, die in Forderungen nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mündete, hat sich das Kontrollgremium entschlossen, erstmalig eine umfangreichere öffentliche Bewertung als in vergangenen Fällen abzugeben, die sich auch auf einen ausführlichen schriftlichen Bericht der Bundesregierung stützen kann, der durch die Bundesregierung in einer besonderen Fassung auch allen Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben wird.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat deshalb in seiner Sitzung am 25. Januar 2006 die Bundesregierung aufgefordert, einen solchen umfassenden schriftlichen Bericht zu allen in diesem Zusammenhang aufgeworfenen Fragen zu erstellen und dabei auch die im Antrag der FDP-Fraktion zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und im Eckpunktepapier der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Kontrolle der Geheimdienste und zur Stärkung des Folterverbots“ enthaltenen Fragen zu beantworten. In dem Bericht sollten zudem sämtliche Fragen, die von Gremiumsmitgliedern in den Beratungssitzungen aufgeworfen worden waren, schriftlich beantwortet werden.

Die Bundesregierung ist dieser Aufforderung durch Vorlage eines als „VS-Geheim“ eingestuften Berichts gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium am 20. Februar 2006 nachgekommen, so dass das Gremium in seiner Sitzung am 22. Februar 2006 darüber und über die Frage, welche Teile des Berichts freigegeben werden können, intensiv beraten konnte.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in Bezug auf die in der vorliegenden ausführlichen Bewertung des Kontrollgremiums mittelbar enthaltenen Tatsachen, die die Tätigkeit der Nachrichtendienste betreffen, ausdrücklich ihre Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt, so dass das Parlamentarische Kontrollgremium - ohne in Konflikt mit der gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung zu geraten - bei der Vornahme seiner Bewertungen auf diese Teile des Berichts der Bundesregierung Bezug nehmen kann.

Zweiter Teil

Bewertungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Das gemeinsame Ziel aller im Parlamentarischen Kontrollgremium vertretenen Fraktionen, dem Deutschen Bundestag noch im Februar 2006 einen Bericht der Bundesregierung zu allen in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfen gegenüber den Nachrichtendiensten des Bundes vorzulegen, verbunden mit einer umfassenden Bewertung der zu Grunde liegenden Sachverhalte durch das dafür zuständige Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages, wurde erreicht.

Nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums konnte im vorliegenden Fall im Vergleich zum zeitlichen Umfang von Untersuchungsausschüssen des Deutschen Bundestages in den vergangenen Wahlperioden in einer erheblich kürzeren Zeit eine umfassende Sachverhaltsaufklärung geleistet werden, deren Ergebnis nunmehr auch einer entsprechenden politischen Bewertung zugänglich ist.

A. Bewertung des Verlaufs der Untersuchung

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat seine Untersuchungen zu den Vorwürfen gegenüber dem BND im Hinblick auf eine mögliche Unterstützung des Irak-Krieges im Jahre 2003 bereits am 13. Januar 2006 - und damit unmittelbar nach der Berichterstattung in der ARD-Sendung „*Panorama*“ vom Vorabend - mit einer Unterrichtung durch Vertreter der Bundesregierung und durch die Präsidenten der Nachrichtendienste aufgenommen. Gleich in dieser Sitzung wurden erste Entscheidungen zum weiteren Vorgehen, insbesondere zur Akteneinsicht und der Anhörung von Mitarbeitern der Nachrichtendienste getroffen. Auch zu den anderen in den Medien erhobenen Vorwürfen hinsichtlich der Festnahme von Khaled El Masri durch US-Stellen oder zu den Befragungen von im Ausland Inhaftierten durch deutsche Sicherheitsbehörden waren die notwendigen Erörterungen im Gremium schnellstmöglich aufgenommen und die erforderlichen Ermittlungsschritte eingeleitet worden.

Dabei sind die vom Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode begonnenen Untersuchungen unmittelbar nach der Konstituierung des Gremiums der 16. Wahlperiode nahtlos fortgeführt worden.

Wegen der **besonderen Eilbedürftigkeit der Aufklärung** hat das Parlamentarische Kontrollgremium beschlossen, sämtlichen Vorwürfen durch eigene Ermittlungen nachzugehen. Aus diesem Grund wurde von der Möglichkeit, einen Sachverständigen nach § 2c PKGrG zu beauftragen, abgesehen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat - unter Berücksichtigung der gesetzlich gebotenen Geheimhaltung - durch eine fortlaufende Information der Öffentlichkeit zum Stand und Verlauf seiner Untersuchungen versucht, eine größtmögliche **Transparenz des Verfahrens** zu erzielen (vgl. Presseerklärungen des Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums vom 13. Dezember 2005 sowie vom 13., 18. und 25. Januar 2006).

Parallel zu den Untersuchungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben **eine Vielzahl anderer Ausschüsse des Deutschen Bundestages** die hier untersuchten Themen ebenfalls behandelt (vgl. oben *Erster Teil*, B.). § 1 Abs. 2 PKGrG stellt klar, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium kein Monopol für die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle auf dem Gebiet der Nachrichtendienste eingeräumt wird. Dem Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen bleibt es unbenommen, von der Bundesregierung Aufklärung über nachrichtendienstliche Vorgänge zu verlangen. Jedoch hat der Gesetzgeber in seiner damaligen Gesetzesbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ziel des Kontrollgremiumsgesetzes gerade darin liege, die Wahrnehmung der parlamentarischen Kontrollbefugnis soweit wie möglich **beim Parlamentarischen Kontrollgremium zu konzentrieren** (vgl. Bundestagsdrucksache 8/15599, Seite 6).

Die Bundesregierung hat die vom Parlamentarischen Kontrollgremium erbetene **Akteneinsicht** gem. § 2a PKGrG innerhalb kürzester Zeit ermöglicht. Die Akten wurden umfassend und vollständig - wenn auch auf Grund des hohen Zeitdrucks nur sukzessive - zur Einsichtnahme in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt. Dort bestand für alle Mitglieder des Gremiums - auch über die normalen Geschäftszeiten hinaus - die Möglichkeit zum Studium der Unterlagen.

Die Bundesregierung ist den Wünschen und Anregungen des Gremiums in unbürokratischer Weise nachgekommen.

Die Bundesregierung hat die **Vollständigkeit der Aktenvorlage** ausdrücklich bekundet. Obwohl vereinzelt noch Dokumente auf Grund des beschriebenen Zeitdrucks im Verlauf des Untersuchungsverfahrens nachgereicht werden mussten, blieben für das Parlamentarische Kontrollgremium im Ergebnis nach Abschluss der Untersuchung keine Zweifel an der Richtigkeit der Vollständigkeitserklärung der Bundesregierung.

Es kann daher festgehalten werden, dass die Bundesregierung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung von Einsicht in die Akten der Nachrichtendienste nach § 2a PKGrG in vollem Umfang nachgekommen ist und dass sie sogar weit darüber hinaus eine Vielzahl von Akten anderer Dienststellen und Ministerien vorgelegt hat, zu deren Bereitstellung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium keine gesetzliche Verpflichtung bestand.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus auf Bitten der Gremiumsmitglieder umfangreiche **Anhörungen** von Mitarbeitern der Nachrichtendienste gestattet. Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrechte wurden nicht geltend gemacht. Dabei bestehen nach Auffassung des Kontrollgremiums keine Zweifel an den glaubhaften Sachverhaltsdarstellungen der Mitarbeiter.

B. Bewertung der aktuellen Vorgänge im Einzelnen

Auf Grundlage der durchgeführten umfangreichen Akteneinsicht und der eingehenden Anhörungen von über 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste des Bundes sowie von Vertretern der damaligen und der heutigen Bundesregierung haben sich für das Parlamentarische Kontrollgremium die Darstellungen im Bericht der Bundesregierung in allen wichtigen Fragen **bestätigt**.

Im Einzelnen gelangt das Parlamentarische Kontrollgremium zu den nachfolgenden Bewertungen:

1. Die Kooperation des BND mit US-Dienststellen im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg 2003

Nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums war die Entscheidung der Bundesregierung, zwei BND-Mitarbeiter in der Zeit vom 14. Februar bis 2. Mai 2003 während der unmittelbaren Kriegshandlungen nach Bagdad zu entsenden, um auf eigene Beurteilungsmöglichkeiten für die nachrichtendienstliche Erkenntnislage zurückgreifen zu können, in der Sache richtig und aus Gründen der nationalen Sicherheit auch geboten.

Durch den Einsatz der beiden BND-Mitarbeiter im Kriegsgebiet konnte ein Mindestmaß an eigenen Erkenntnissen im Hinblick auf die notwendige Unabhängigkeit der weit reichenden politischen und sicherheitsrelevanten Entscheidungen der Bundesregierung erreicht werden. Auch eine mögliche moralisch-politische „rote Linie“ wurde durch den Einsatz nicht überschritten.

Es müsste vielmehr im Hinblick auf das mit dem Irak-Krieg verbundene unberechenbare Destabilisierungspotential für die gesamte Region des nahen und mittleren Ostens und die erheblichen Konsequenzen eines nicht auszuschließenden Einsatzes von biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen sogar als problematisch bewertet werden, wenn die Bundesregierung auf den Einsatz dieser wichtigen eigenen Informationsgewinnungsmöglichkeit verzichtet hätte.

Auch wenn die Annahme nahe liegt, dass durch zwei Mitarbeiter in Bagdad, die zudem über einen sehr beschränkten Aktionsradius innerhalb der Stadt verfügt

haben, nur schwer eine umfassende Lageeinschätzung erfolgen konnte, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass nachrichtendienstliche Lagebilder immer aus einer Vielzahl von Einzelinformationen bestehen, die in den Auswertungsabteilungen der Dienste mosaikartig zusammengesetzt werden müssen, um ein möglichst rundes Lage- und Gefahrenbild zu erhalten, das es der Bundesregierung ermöglicht, ihre politischen Entscheidungen auf realistischer Tatsachengrundlage zu treffen.

Von diesen Lageeinschätzungen des BND während der Zeit des Irak-Krieges haben nicht nur der Dienst selbst und die Bundesregierung, sondern auch die verschiedenen Ausschüsse des Deutschen Bundestages im Rahmen der häufigen Berichterstattungen über die Krisenregion und die möglichen Folgen des Krieges profitiert.

Insofern ist den im Irak eingesetzten BND-Mitarbeitern Respekt und Anerkennung für ihren Einsatz auszusprechen, den sie im Bewusstsein um die Gefahren für ihr Leben im Dienst für unser Land und die Sicherheit unserer Bürger geleistet haben.

a) Keine Unterstützung operativer Kampfhandlungen durch den BND

Der Einsatz der beiden BND-Mitarbeiter war nicht nur geboten, sondern auch seine konkrete Ausgestaltung und Durchführung ist nach der Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht zu beanstanden.

Die politische Entscheidung der damaligen Bundesregierung, sich nicht an dem Irak-Krieg zu beteiligen, war allgemein bekannt. Für die mit dem konkreten Einsatz befassten Mitarbeiter des BND bestand darüber hinaus eine **klare und eindeutige Auftrags- und Weisungslage**, keine Unterstützung für operative Kampfhandlungen der US-Streitkräfte oder deren Verbündete im Irak zu leisten. Es bestanden die **ausdrücklichen Auflagen** für den Informationsaustausch mit der US-Seite, keine Unterstützung des offensiven strategischen Luftkrieges zu leisten und keinesfalls Informationen mit unmittelbarer Relevanz für die taktische Luft- und Landkriegsführung zu übermitteln, dabei aber durchaus die US-Seite bei der Vermeidung von Angriffen auf kriegsvölkerrechtlich geschützte Ziele zu unterstützen.

Nach der Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestehen keine Zweifel daran, dass sich die Mitarbeiter auch im tatsächlichen Vollzug an diese eindeutigen Vorgaben gehalten haben.

Die vom Gremium durchgeführte Akteneinsicht bestätigte die glaubhaften Bekundungen der auch als glaubwürdig eingeschätzten Mitarbeiter des BND.

Zwar existieren keine detaillierten schriftlichen Aufzeichnungen zu den Einzelheiten des Auftrags der beiden BND-Mitarbeiter im Irak, doch ist dies nach den plausiblen Ausführungen der Bundesregierung vor allem darauf zurückzuführen, dass die endgültige Entscheidung über die Entsendung erst sehr kurzfristig vor Ausbruch der unmittelbaren Kriegshandlungen getroffen worden war und den entsandten Mitarbeitern die Aufgabenstellung aus vielen operativen Einsätzen - auch in Krisengebieten - bereits bekannt war. Darüber hinaus ist es für das Parlamentarische Kontrollgremium allein entscheidend, welche Aktivitäten die Mitarbeiter des BND im Zuge ihres Einsatzes *tatsächlich* entfaltet haben und wie der entsprechende Informationsaustausch mit US-Dienststellen *faktisch* erfolgte.

Hierzu hat das Kontrollgremium durch die Anhörung der Mitarbeiter und vor allem auch durch die von diesen verfassten Berichten an die Zentrale in Pullach sowie die Aufzeichnungen der an US-Stellen weitergeleiteten Informationen ein umfassendes und sehr eindeutiges Bild erlangt.

Während ihres gesamten Einsatzes wurden von den beiden BND-Mitarbeitern im Irak etwa 130 *Berichte* an die Zentrale in Pullach gesandt. Aus dieser Vielzahl von Berichten wurden in der Auswertungsabteilung in der Zentrale des BND dann lagerelevante *Meldungen* generiert, von denen allerdings lediglich 25 Meldungen an US-Stellen weitergegeben wurden.

Bei diesen 25 Meldungen handelte es sich zum überwiegenden Teil um Berichte zu kriegsvölkerrechtlich geschützten Einrichtungen (so genannte „non targets“) oder humanitären Anliegen sowie um allgemeine Darstellungen zu Stimmung und Versorgung der Bevölkerung in Bagdad (so genannte „psychopolitische Lage“).

Keine dieser Meldungen hatte nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums Bedeutung für das aktuelle operative Kampfgeschehen.

Einzelne Dokumente enthielten allerdings auch Informationen mit durchaus militärischen Bezügen. Aus verschiedenen Gründen, die in den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums ausführlich erörtert worden sind, waren diese Meldungen nach Überzeugung des Gremiums im Ergebnis jedoch auf keinen Fall dazu geeignet, die Streitkräfte in der taktischen operativen Kriegsführung zu unterstützen.

In den Fällen, in denen Koordinaten an die Streitkräfte übermittelt worden sind, konnte an Hand vergleichender Luftbildaufnahmen nachgewiesen werden, dass an keiner dieser Koordinaten ein Luftangriff oder eine vergleichbare Kriegshandlung erfolgt ist.

Für konkrete Kampfhandlungen der alliierten Streitkräfte waren diese Informationen demnach nachweislich ohne Belang. Die Vorstellung, dass zwei BND-Mitarbeiter in Bagdad für die taktische Kriegsführung der US-Streitkräfte eine relevante Rolle gespielt haben könnten, ist vielmehr abwegig.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist gleichwohl zu der Auffassung gelangt, dass es aufgrund der Besonderheit des Einsatzes frühzeitig durch die Bundesregierung hätte unterrichtet werden müssen. So wäre es geboten gewesen, dass die Bundesregierung das Parlamentarische Kontrollgremium zumindest nach Ende des Einsatzes der BND-Mitarbeiter im Irak über deren Tätigkeit in Kenntnis gesetzt hätte. Es widerspricht den Intentionen des Gesetzgebers, dass die Information erst erfolgt, nachdem in den Medien über entsprechende Vorfälle berichtet worden ist.

b) Keine Beteiligung an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003

Das Parlamentarische Kontrollgremium legte bei seinen Untersuchungen großen Wert darauf, dem besonders schweren Vorwurf, der BND habe sich konkret durch Aufklärungsmaßnahmen im Vorfeld an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour in Bagdad am 7. April 2003 durch US-Streitkräfte beteiligt, nachzugehen.

Nach Auswertung der beigezogenen Akten sowie den glaubhaften Bekundungen der BND-Mitarbeiter in Bagdad und in der Zentrale in Pullach in den Anhörungen gelangt das Parlamentarische Kontrollgremium zu der Überzeugung, dass Mitarbeiter des BND in keiner Weise, weder bei Vorbereitung noch bei Planung oder Durchführung, an der Bombardierung eines Restaurants im Stadtteil Mansour am 7. April 2003 mitgewirkt haben.

Die anders lautende Medienberichterstattung, die sich auf anonyme Quellen stützt, ist widerlegt.

Nach Einschätzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat diese ungeprüfte, irreführende und damit unverantwortliche öffentliche Berichterstattung in einem höchst sensiblen Bereich mit der sich daran anschließenden breiten öffentlichen Diskussion nicht dazu beigetragen, die aktuelle Sicherheitslage für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere für die deutschen Soldatinnen und Soldaten in Auslandseinsätzen zu verbessern.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat vielmehr zur Kenntnis nehmen müssen, dass die Arbeit der Nachrichtendienste - insbesondere auch im Hinblick auf den unverzichtbaren bi- und multilateralen Informationsaustausch mit Partnerdiensten - dadurch erkennbar beeinträchtigt wurde.

2. Festnahmen und Gefangenentransporte ausländischer Stellen außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens

Nach den Anschlägen vom 11. September 2001 hat die damalige Bundesregierung in Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag den Vereinigten Staaten uneingeschränkte Solidarität und Unterstützung im Kampf gegen den internationalen Terrorismus zugesagt. Diese Entscheidung gründet in einer gemeinsamen Verantwortung für die Menschen in unserem Land und für die Sicherheit unserer Partner, die jedoch immer den völkerrechtlichen Vereinbarungen verpflichtet bleiben muss.

Mit Sorge sieht das Parlamentarische Kontrollgremium, dass aus der asymmetrischen Bedrohung durch den immer stärker um sich greifenden internationalen Terrorismus teilweise unterschiedliche Schlussfolgerungen für die gesetzliche Basis entsprechender Gegenmaßnahmen gezogen werden. Nach Auffassung des Gremiums müssen die normativen Grundlagen rechtsstaatlicher Prinzipien Europa und die Vereinigten Staaten weiter verbinden.

a) Keine Unterstützung der Festnahme des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El Masri durch deutsche Behörden

Nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums haben weder die Bundesregierung noch der Bundesnachrichtendienst, das Bundeskriminalamt oder das Bundesamt für Verfassungsschutz Unterstützungshandlungen zur Festnahme und mutmaßlichen Freiheitsberaubung zum Nachteil des deutsch-libanesischen Staatsangehörigen Khaled El Masri durch US-Stellen geleistet.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die damalige Bundesregierung oder die Nachrichtendienste des Bundes von der Tatsache der Festnahme El Masris bereits vor seiner Freilassung Ende Mai 2004 erfahren haben könnten. Es kann auch keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass Mitteilungen zur Person Khaled El Masris, die letztlich zu seiner Festnahme beigetragen haben könnten, durch Sicherheitsbehörden des Bundes an ausländische Stellen weitergegeben worden sind. Eine dem Gremium mitgeteilte Abfrage bei den in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden der Länder hat dies auch für die Länderebene bestätigt.

Unabhängig davon legt das Parlamentarische Kontrollgremium allerdings Wert auf die Feststellung, dass einer Zusammenarbeit der deutschen Nachrichtendienste mit ausländischen Partnerdiensten angesichts der weltweiten Vernetzung gefährlichster Terrorgruppen besondere Bedeutung zukommt. Die Arbeit der Nachrichtendienste - und damit auch der nachrichtendienstliche Informationsaustausch - sind für einen demokratischen Staat und dessen Pflicht, angesichts der epochalen Bedrohung durch den internationalen Terrorismus alle erforderlichen Aktivitäten zur Gewährleistung der Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger zu entfalten, unverzichtbar. Diese Zusammenarbeit hat dabei auf der Grundlage des geltenden Rechts zu erfolgen.

Selbst für den - theoretischen - Fall, dass Informationen über die islamistisch-extremistische Szene im Raum Ulm/Neu-Ulm mit Hinweisen auf El Masri als Besucher des Multikulturhauses e.V. in Neu-Ulm an ausländische Partnerdienste weitergeleitet worden sein sollten, kann dies niemals als wie immer geartete Billigung oder gar Rechtfertigung einer Freiheitsberaubung oder Folterung zum Nachteil deutscher Staatsangehöriger gewertet werden.

Zur Identität des „Sam“ - sofern es ihn überhaupt gegeben hat - haben die Sicherheitsbehörden glaubhaft bekundet, dass ihnen hierzu keine Erkenntnisse vorliegen. Es könne ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Mitarbeiter oder Beauftragten einer Sicherheitsbehörde des Bundes gehandelt habe.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist weiterhin der Überzeugung, dass die Bundesregierung sich in gebotener Weise auf diplomatischer, nachrichtendienstlicher und auf bundespolizeilicher Ebene bemüht hat, die Vorgänge aufzuhellen. Das Gremium hat dabei Verständnis dafür, dass die Verantwortlichen in der Bundesregierung auf diplomatischen Ebenen in ihrer damaligen Abwägung, welche Schritte unternommen werden sollten, auch die bis heute ungeklärten Hintergründe der freiwilligen Ausreise El Masris aus der Bundesrepublik und seine ebenfalls nicht klaren Motive in diese Abwägung mit einbezogen haben.

Das Parlamentarische Kontrollgremium missbilligt jedoch, dass auch in dieser Angelegenheit keine frühzeitige Unterrichtung des Gremiums erfolgt ist. So ist das Kontrollgremium der Auffassung, dass es sich bei den Vorgängen im Zusammenhang mit der mutmaßlichen Freiheitsberaubung und möglichen Folterung eines deutschen Staatsangehörigen durch Partnerdienste um einen Vorgang von besonderer Bedeutung im Sinne von § 2 Kontrollgremiumgesetz gehandelt hat, der spätestens nach bekannt werden nachrichtendienstlicher Bezüge, eine unverzügliche Unterrichtung des Gremiums erforderlich gemacht hätte.

Zur Kenntnis genommen hat das Parlamentarische Kontrollgremium die Tatsache, dass es trotz der wiederholten Nachfragen der Bundesregierung bis heute keine offizielle Stellungnahme der US-Regierung zu diesem Vorfall gibt. Das Parlamentarische Kontrollgremium erwartet, dass sich die Bundesregierung weiterhin mit Nachdruck um eine offizielle Darstellung des Vorgangs durch die US-Seite bemüht.

b) CIA-Flüge über deutschem Luftraum

Die Frage möglicher Gefangenentransporte ausländischer Stellen außerhalb eines rechtsförmlichen Verfahrens und unter möglicher Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Parlamentarischen Kontrollgremiums, weil hierdurch in keiner Weise die Tätigkeit der bundesdeutschen Nachrichtendienste betroffen ist.

Die Bundesregierung hat glaubhaft versichert, dass sie und insbesondere die Nachrichtendienste des Bundes keine eigenen Kenntnisse über derartige Transporte haben.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ist allerdings der Auffassung, dass sich die Bundesregierung gleichwohl weiterhin intensiv um Aufklärung in diesem Bereich bemühen sollte.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Europäische Parlament am 18./19. Januar 2006 zu den CIA-Aktivitäten in Europa einen Sonderausschuss nach Artikel 176 der Geschäftsordnung des Europa-Parlaments zum Thema „Behauptete Nutzung europäischer Staaten durch die CIA für die Beförderung und das rechtswidrige Festhalten von Gefangenen“ eingesetzt hat, der am 26. Januar 2006 konstituiert wurde und der zu diesem Thema weitere Aufklärung verspricht.

Schließlich sei an dieser Stelle noch aufmerksam gemacht auf den Bericht des Sonderermittlers des Europarats, Dick Marty (Schweiz), vom 22. Januar 2006 zum Thema „Alleged secret detentions in Council of Europe member states“.

3. Befragungen im Ausland durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden

Befragungen von im Ausland inhaftierten Personen auf freiwilliger Basis gehören zur nachrichtendienstlichen Informationsgewinnung im Rahmen der Aufklärung von Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus. Ziel ist es dabei immer, Erkenntnisse zu Strukturen, Absichten und konkreten Planungen terroristischer Organisationen im In- und Ausland zu erlangen, die auf anderem Wege in der Regel nicht zu erreichen sind. Durch solche Befragungen können häufig auch wertvolle Ansätze für weiterführende Aufklärungsaktivitäten der Nachrichtendienste gewonnen werden.

Entscheidend ist dabei, dass es sich hier nicht um Vernehmungen im strafprozessualen Sinne handelt, die als Grundlage für eventuelle Strafverfolgungsmaßnahmen gegen den Befragten dienen sollen. Es geht bei diesen Befragungen vielmehr ausschließlich darum, *präventiv* im Sinne der Gefahrenabwehr Erkenntnisse zu erlangen, die dazu dienen können, die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland zu verbessern. Dieser *frühzeitigen* Informationsgewinnung kommt dabei ein ganz besonderer Stellenwert zu.

Dabei ist es für das Parlamentarische Kontrollgremium jedoch selbstverständlich, dass eine Befragung zu unterbleiben hat, wenn im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene im Aufenthaltsland gefoltert oder auf sonstige Weise in seiner körperlichen Integrität oder geistig-seelischen Identität beeinträchtigt wird. Sofern solche konkreten Anhaltspunkte vor oder während einer Befragung erkennbar werden, ist eine solche Befragung umgehend abubrechen oder gar nicht erst durchzuführen.

Nach Überzeugung des Kontrollgremiums wird diese Einschätzung auch durch die Bundesregierung und die Angehörigen aller Nachrichtendienste uneingeschränkt geteilt. Dabei haben die Dienste eine schwierige Abwägung zwischen der Notwendigkeit möglichst umfangreicher Informationsgewinnung - insbesondere in Zeiten der außerordentlichen Bedrohung der Sicherheit der Bürger des eigenen Landes und verbündeter Staaten - und der möglichen Betroffenheit der verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechte der zu Befragenden zu

treffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Dienste in diesem Zusammenhang in der Vergangenheit rechtsstaatswidrig verhalten hätten.

a) Befragung von Mohammed Haydar Zammar in Syrien

Die Befragung des in einem syrischen Gefängnis in Damaskus inhaftierten deutsch-syrischen Staatsangehörigen Mohammed Haydar Zammar durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden ist - soweit diese durch Vertreter der Nachrichtendienste erfolgte - nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht zu beanstanden.

Die Anhörung war vor dem aktuellen Hintergrund der schweren terroristischen Anschläge in den USA im September 2001 sowie den tragischen Bombenattentaten auf Djerba (Tunesien) am 11. April 2002 und auf Bali (Indonesien) am 12. Oktober 2002 zur Erfüllung des Auftrags der Dienste, schwerste Bedrohungen der inneren Sicherheit Deutschlands frühzeitig zu erkennen, zu analysieren und abzuwehren, unzweifelhaft geboten.

Nach gesicherten Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden war Zammar eine zentrale Figur der islamistischen Szene in Deutschland mit engen Verbindungen zur „Hamburger Zelle“, die für die Terroranschläge in den USA am 11. September 2001 verantwortlich war. Zammar hielt sich mehrfach in Afghanistan auf, wo er in einem Lager ausgebildet wurde. Darüber hinaus hat er in Bosnien gekämpft und versucht, sich islamistischen Gruppierungen in Tschetschenien anzuschließen.

Angesichts dieser Erkenntnisse und der damaligen Gefährdungslage wäre es kaum verantwortlich gewesen, Zammar als eine wichtige Informationsquelle zur Beurteilung der Gefährdungslage in Deutschland nicht heranzuziehen.

In den Anhörungen der Mitarbeiter, die die Befragung durchgeführt hatten, wurde nach Überzeugung des Kontrollgremiums auch deutlich, dass sich alle betroffenen Mitarbeiter der rechtsstaatlichen Anforderungen jederzeit bewusst waren. Konkrete Hinweise auf Misshandlungen von Zammar in unmittelbarem zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Befragung sind nicht erkennbar gewesen.

Als problematisch bewertet es das Parlamentarische Kontrollgremium - mit Blick auf die oben beschriebene Differenzierung zwischen nachrichtendienstlicher Vorfeldermittlung zur Gefahrenabwehr und repressiven Maßnahmen der

Strafverfolgung - allerdings, dass bei der Befragung neben Mitarbeitern der Nachrichtendienste auch ein Vertreter des Bundeskriminalamtes anwesend war.

Der heutige Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, hat inzwischen öffentlich erklärt, dass er in Zukunft streng auf die Trennung von BKA und Nachrichtendiensten achten werde.

Weiterhin ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu der Überzeugung gelangt, dass die Befragung Zammars nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einstellung von Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wegen Agententätigkeit gegen syrische Staatsangehörige in Deutschland gestanden hat, sondern vielmehr Teil einer Gesamtabsprache zwischen der Bundesregierung und der syrischen Seite war, die dazu dienen sollte, die polizeiliche und nachrichtendienstliche Kooperation zwischen Syrien und Deutschland zu intensivieren.

Die Verbesserung der bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Syrien auf allen Ebenen war ein verständliches Ziel der damaligen Bundesregierung und ein wichtiges Anliegen zur Verbesserung der globalen Sicherheitslage, das zu Recht in der Vergangenheit auch durch verschiedene parlamentarische Initiativen Unterstützung erfahren hat.

b) Befragungen von Murat Kurnaz und Mohamedou Ould Slahi in Guantanamo

Die Frage des Status, der Rechte und der Behandlung der Gefangenen auf Guantanamo ist seit langem Gegenstand des politischen Dialogs zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Einstufung der Verdächtigen als „ungesetzliche Kämpfer“ („unlawful combatants“) bzw. „feindliche Kombattanten“ („enemy combatants“) mit der Folge, dass sie keinen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren haben, ist nach Auffassung des Parlamentarischen Kontrollgremiums mit dem geltenden Völkerrecht nicht in Einklang zu bringen.

Diese Position hat auch der Deutsche Bundestag in seinem Beschluss vom 26. Januar 2006 zum Ausdruck gebracht. Darüber hinaus hat er nochmals seine grundsätzliche Auffassung zur Einhaltung der grundlegenden Menschenrechte und Grundfreiheiten von Gefangenen bekräftigt.

Gleichzeitig hat der Deutsche Bundestag aber auch betont, dass er weiterhin an seinem Bekenntnis festhalte, den internationalen Terrorismus mit allen rechtstaatlich zulässigen Mitteln zu bekämpfen.

Die Befragungen der beiden in Guantanamo inhaftierten Gefangenen Murat Kurnaz und Ould Slahi durch Vertreter deutscher Sicherheitsbehörden im Jahr 2002 waren aufgrund von Hinweisen auf eine in Bremen möglicherweise existierende islamistische Terrorzelle mit Querverbindungen zur „Hamburger Terrorzelle“ um Mohamed Atta, die für die tragischen Anschläge vom 11. September 2001 verantwortlich war, geboten.

c) Sonstige Befragungen

Auch die sonstigen im Bericht der Bundesregierung dargestellten Fälle der Befragungen von im Ausland inhaftierten Terrorverdächtigen durch Mitarbeiter von BND und BfV waren zur Aufklärung von Gefährdungen durch den internationalen Terrorismus im Rahmen des jeweiligen gesetzlichen Auftrags der Dienste und der ihnen hierzu verliehenen Befugnisse zulässig und geboten.

Soweit im Bericht der Bundesregierung Befragungen durch Angehörige der Bundeswehr oder des Bundeskriminalamtes angesprochen werden, wird es Aufgabe der jeweils zuständigen Fachausschüsse des Deutschen Bundestages sein, deren Recht- und Zweckmäßigkeit zu beurteilen.

C. Konsequenzen und Ausblick

Sowohl aus den vom Parlamentarischen Kontrollgremium gewonnenen Erkenntnissen zur Kooperation des BND mit US-Dienststellen in der Zeit des Irak-Krieges im Jahr 2003 als auch zu den Befragungen von im Ausland inhaftierten Personen durch Mitarbeiter deutscher Sicherheitsbehörden sowie im Fall El Masri sind keine weiteren Konsequenzen zu ziehen.

Soweit bei Befragungen von im Ausland - durch dortige Sicherheitskräfte - inhaftierten Personen durch Vertreter deutscher Sicherheitsbehörden Rechtsunsicherheiten zu Tage getreten sind, hat das Parlamentarische Kontrollgremium feststellen können, dass die Bundesregierung ihre Grundsätze in diesem Zusammenhang weiter präzisiert und konkretisiert hat. Mitarbeiter deutscher polizeilicher Ermittlungsbehörden werden danach künftig zu solchen Befragungen nicht mehr hinzugezogen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium soll darüber hinaus jeweils unverzüglich nach Abschluss einer Befragung bzw. vierteljährlich zu aktuell laufenden Befragungen unterrichtet werden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erwartet von der Bundesregierung, in Zukunft frühzeitig und umfassend über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet zu werden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wird in Zukunft mit besonderer Aufmerksamkeit die praktische Implementierung der gezogenen Konsequenzen überwachen.

Berlin, den 22. Februar 2006

Dr. Norbert Röttgen, MdB
Vorsitzender